



**Aktenzeichen: Pet 1-20-09-712-000950**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 12.05.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Mit der Petition wird im Sinne der Umwelt die Einführung einer Obergrenze für gedruckte Werbung gefordert (z. B. ein Exemplar pro Quartal je Haushalt).

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass viele Unternehmen Kataloge und Werbebriefe versenden würden. Dadurch entstünden pro Jahr viele Tonnen Papierabfall, was der Umwelt schade. Weiterhin würde durch die Adressweitergabe zwischen Unternehmen auch Werbung an Personen verteilt, die hieran nicht interessiert seien. Zusätzlich bringe dies die Brief-/Kurierdienstleister, welche auch „normale“ (Behörden-)Post übermittelten, häufig in Kapazitäts-/Personalengpässe.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 120 Mitzeichnungen und 26 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss begrüßt zunächst grundsätzlich das mit der Petition zum Ausdruck gebrachte Engagement im Hinblick auf den Klima- und Umweltschutz, der auch für ihn ein sehr wichtiges Anliegen darstellt.



Der Ausschuss stimmt dem Petenten dahingehend zu, dass durch die Zustellung von gedruckter Werbung eine beträchtliche Menge an Papiermüll entsteht.

Gleichwohl stellt der Ausschuss fest, dass die mit der Petition geforderte Einführung einer Werbebeschränkung für gedruckte Werbung für Produkte und Dienstleistungen in Konkurrenz zu der durch Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes geschützten Berufsfreiheit steht und ferner mit den Prinzipien der auf freiem Wettbewerb beruhenden sozialen Marktwirtschaft nicht vereinbar ist.

In diesem Zusammenhang macht der Ausschuss darauf aufmerksam, dass im Fall, dass eine Zustellung von Werbung nicht gewünscht sein sollte, sich dies durch Anbringen eines Sperrvermerkes am Briefkasten kennzeichnen und bei Zuwiderhandlung durch Unterlassungsklage durchsetzen lässt. Eine Hinweispflicht für Unternehmen auf diese Rechtslage stellt damit ein mildereres Mittel dar und stellt die Entscheidung über die Zustellung von Werbematerial in den Willen des Einzelnen.

Zudem weist der Ausschuss darauf hin, dass bei ordnungsgemäßer Mülltrennung die Möglichkeit des Recyclings von Papier besteht. So werden im europaweiten Durchschnitt bereits 74 Prozent des Altpapiers recycelt und zu neuem Frischpapier verarbeitet (vgl. <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/168479/umfrage/recyclingquote-von-altpapier-in-europa-seit-1991/>). Die Bundesregierung plant mithin keine zusätzlichen Regelungen.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss aus den oben dargelegten Gründen keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf zu erkennen und die mit der Petition geforderte Einführung einer Obergrenze für gedruckte Werbung nicht zu unterstützen. Er empfiehlt daher im Ergebnis, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.